

Finanzordnung des TSV Immenrode (FO)

Nach § 4 Satzung beschließt der Vorstand folgende Finanzordnung:

1. Finanzwirtschaft

§ 1

Grundsatz

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist nach den Regeln der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

§ 2

Haushaltsausgleich

Die Ausgaben sollen grundsätzlich in jedem Haushaltsjahr (Kalenderjahr) die vorhersehbaren Einnahmen nicht überschreiten.

§ 3

Haushaltswirtschaft

- (1) Grundlagen für die Haushaltswirtschaft sind der Haushaltsplan, die Einzelpläne und der Personalplan.
- (2) Die Pläne sind vom Vorstand zu beschließen.
- (3) Die/der Vorsitzende wird ermächtigt, die Form der Pläne den Erfordernissen anzupassen.

§ 4

Gliederung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan gliedert sich gemäß Anlage 1.

§ 5

Bewirtschaftung des Haushaltsplans

- (1) Die Haushaltsansätze des Haushaltsplans sind einzuhalten.
- (2) Die Vorstände sind nur berechtigt, bis zur Höhe der Kontenansätze und der Zweckbestimmung im Teilhaushaltsplan, für den sie zuständig sind, über die Ausgaben zu verfügen.
- (3) Die Vorstände haben die veranschlagten Einnahmen geltend zu machen.
- (4) Im Bedarfsfall kann die/der Vorsitzende die Ausgaben der Vorstände von ihrer/seiner Genehmigung abhängig machen.

§ 6

Bildung von Rücklagen¹

- (1) Der Verein verfolgt seine Satzungsziele unmittelbar und verwendet seine Finanzmittel zeitnah; d. h. die Mittel werden spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Hiervon kann der Verein im Rahmen von Buchstaben a bis d abweichen:
 - a) Betriebsmittelrücklage (Konto 0807)
Für periodisch wiederkehrende Ausgaben (Entschädigungen usw.) bis 25 % des Ansatzes bei

¹ Rücklagen und Vermögensbildung § 62 Abgabenordnung AO BGBl. 2013 S. 556)

- Haushaltsstelle 43.
- b) Wiederbeschaffungsrücklage (Konto 0810)
Für das Sport- und Jugendheim² im jeweiligen Haushaltsjahr mindestens 1% des Restbuchwertes (Konto 2702 „Abschreibung für Abnutzung“ Gegenkonto 0810 „Rücklage SJH“).
 - c) Investitionsrücklage (Konto 0816)
Zur Sicherstellung gemeinnütziger Vorhaben (z.B. Bau oder Modernisierung der Vereinsanlagen; Durchführung von Veranstaltungen mit großem Finanzbedarf). Diese Rücklage setzt einen Vorstandsbeschluss voraus, in dem der Finanzbedarf kalkuliert und die Zeitvorstellung zur Umsetzung der Investition dokumentiert ist.
 - d) Freie Rücklage (Konten 0812 und 0817)
Für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Vereins jährlich ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung (3904 „Zinsen“, 3601 „Pacht SJH“ und 2702 „Verpachtung von Werberechten“). Darüber hinaus bis zu 10% des Jahresüberschusses der Haushaltsrechnung abzüglich der Beträge aus der Vermögensverwaltung.
- (2) Über Rücklagen beschließt der Vorstand³ im Haushaltsplanverfahren.

§ 7 Spendenbescheinigungen⁴

Spendenbescheinigungen erteilt ausschließlich die/der Vorsitzende und in Vertretung der/die Stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Entschädigungen kann der/die Vorsitzende mit folgenden Personen vereinbaren:
- a) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder⁵
Steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale⁶. Hierzu beschließt der Vorstand eine Richtlinie.
 - b) Fest angestellte Personen (Arbeitnehmer mit Ehrenamtspauschale)
Gehalt bis 450 €/Monat⁷.
 - c) Selbstständige Übungsleiter und Betreuer
Steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Übungsleiterpauschale⁸. Hierzu beschließt der Vorstand eine Richtlinie.
 - d) Selbstständige Honorartrainer
Honorare bis 650 €/Monat⁹.
 - e) Amateurfußballspieler (Selbstständige oder Arbeitnehmer)
Aufwandsersatz bis 149,99 €/Monat¹⁰.
 - f) Hin und wieder helfende Vereinsmitglieder bei besonderen Anlässen
Entschädigungen für Auslagen und Verzehr.
- (2) Fahrt-¹¹ und Reisekosten¹² können auf Einzelantrag (Anlage 2) im Rahmen des Haushalts bezuschusst werden. Ein Anspruch besteht nicht.

² Restbuchwert 2007 = 123.984 € ausgewiesen bei Konto 0100

³ Wichtige Empfehlung im DFB Steuer-Handbuch 2006 S. 29

⁴ Änderungsgesetz (BGBl 2012 S. 2474)

⁵ § 11 Vereinssatzung

⁶ § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zurzeit 720 €/Jahr. Neben der Pauschale darf die Übungsleiterpauschale nicht gewährt werden (BGBl 2013 S. 556).

⁷ Mini-Job-Regelung

⁸ § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz zurzeit 2.400 €/Jahr; 200 €/Monat. Neben der Pauschale darf die Ehrenamtspauschale nicht gewährt werden.

⁹ Mustervertrag Zeitschrift Sport 04/2002-Vereinbarung der Sozialversicherungsträger; Betrag ergibt sich aus 450 € (Mini-Job) + 200 € Übungsleiterpauschale.

¹⁰ § 3 Spielordnung des Nds. Fußballverbands

¹¹ Fahrt- und Reisekosten können mit bis zu 0,30 € je Entfernungskilometer (Hin- und Rückfahrt) steuerfrei erstattet werden.

¹² Steuer- und sozialversicherungsfrei im Rahmen der Pauschbeträge

§ 9 Betreuung der Mitglieder

Für Geschenke anlässlich von Geburtstagen und Ehrungen können Haushaltsmittel für allgemein übliche und angemessene Geschenke¹³ bereitgestellt werden (Konto 2301).

§ 10 Sport- und Jugendheim (SJH)

(1) Das SJH kann verpachtet bzw. in Eigenregie betrieben werden. Bei einer Verpachtung bzw. Vermietung ist die vorrangige Nutzung des SJH für Vereinszwecke sicherzustellen.

(2) Die Miete beträgt für

- Mitglieder 50 € /Tag
- Dritte ohne Mitgliedschaft im TSV 100,00 € /Tag.

Die Kautions beträgt 250,00 € und wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des SJH zurückgezahlt. Das weitere wird in einem Mietvertrag geregelt.

3. Jahresrechnung

§ 11 Inhalt und Gliederung der Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung ist das Ergebnis der Finanzwirtschaft zum 31. Dezember eines Jahres.

(2) Die Jahresrechnung besteht aus:

1. Haushaltsrechnung gegliedert gemäß § 4 einschließlich Einzelrechnung der Sport- und Serviceabteilungen
2. Belegliste und Belege
3. Personalplan
4. Betriebsabrechnung
5. Überschussrechnung
6. Nachweise über Buchwert SJH, Rücklagen, Schulden und Forderungen
7. Bankkontenstände

§ 12 Fristen

Die Jahresrechnung ist unverzüglich nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und im Vorstand zu beschließen.

4. Führung der Vereinskasse

§ 13 Kassenverantwortung

(1) Der Vorstand Finanzen ist für die ordnungsgemäße Führung der Hauptkasse und der Buchhaltung verantwortlich.

(2) Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der/dem Vorsitzenden zu melden.

¹³ Zurzeit max. 40 €/Mitglied/Jahr.

5. Einrichtung und Geschäftsgang der Vereinskasse

§ 14

Haupt-, Bar- und Nebenkasse sowie Kassenvollmacht

- (1) Die Hauptkasse wird ausschließlich über Konten bei der Volksbank Nordharz e.G. geführt.
- (2) Die Vorstände können soweit notwendig Barkassen führen.
- (3) Mit schriftlicher Genehmigung des Vorstands Finanzen können Vorstände Nebenkassen führen.
- (4) Die Vorstände rechnen ihre Barkasse oder Nebenkasse mit der Hauptkasse bis spätestens zum 5. des Folgemonats mit Formular (Anlage 3) ab, dem die Belege gemäß § 15 beizufügen sind.
- (5) Bankvollmacht hat der/die Vorsitzende kraft Amtes.
- (6) Weitere Bankvollmachten erteilen und widerrufen der/die Vorsitzende schriftlich.

§ 15

Buchführung

- (1) Über jede Buchung ist ein prüfungsfähiger Beleg zu fertigen. Auf dem Beleg ist die Richtigkeit vom jeweiligen Vorstand (§ 5) zu bestätigen.
- (2) Die Buchführung ist nach § 4 zu gliedern und erfolgt im EDV-Vereinsprogramm. Die Buchungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein.
- (3) Die Buchführung ist jeweils bis zum 10. des Folgemonats abzuschließen und mit den Bankkonten abzustimmen. Das Monatsergebnis ist der/dem Vorsitzenden unverzüglich zu übermitteln.
- (4) Die Aufbewahrungsfrist der Belege beträgt 10 Jahre.

5. Aufsicht

§ 16

Aufsicht

Die Aufsicht obliegt der/dem Vorsitzenden.


§ 17

In-Kraft-Treten


Die Finanzordnung tritt nach Änderung von § 10 nach Beschluss des Vorstands 02/06(18) mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Immenrode, 28.09.2018

Vorsitzender
Eckhard Wagner



Co-Vorsitzender
Peter Faeseler



Anlage 1

TSV Immenrode e.V. Haushalts- u. Finanzplan

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Finanzordnung

Bezeichnung

- 0--- BESTÄNDE, RÜCKLAGEN, FORDERUNGEN (Vj.-Ergebnis)
- 01-- Buchwert Sport- und Jugendheim
- 03-- Kassenbestand
- 04-- Jahres-Erfolgsrechnung
- 05-- Forderungen & Durchlaufende Posten
- 06-- Schulden
- 08-- Rücklagen & Verwahrgelder

Bilanz Bestände...:

- 1--- INVESTITIONEN SPORTSTÄTTEN,
- 11-- Investitionen
- 12-- Investitionszuschüsse
- 13-- Darlehnstilgung
- 2--- AUSGABEN IDEELLER BEREICH
- 20-- Personal Vereinsführung
- 22-- Vereinsverwaltung/Rechtspflege
- 23-- Mitgliederförderung/Ehrungen
- 24-- Öffentlichkeitsarbeit
- 26-- Sportheim ohne Gaststätte
- 27-- AfA SJH / Kapitalkosten
- 3--- EINNAHMEN IDEELLER BEREICH
- 30-- Mitgliederbeiträge
- 32-- Spenden
- 33-- Jugendförderung Stadtzuschuss
- 36-- Miete/Pacht/Erstattungen
- 39-- Sonstige Einnahmen / Rücklagenentnahme
- 4--- AUSGABEN ZWECKBETRIEB
- 40-- Verbandsabgaben / Sportversicherung
- 41-- Sport- / Kinderspielplätze
- 42-- Sachkosten ohne Sportgeräte
- 43-- Personalkosten Sportbetrieb
- 44-- Sportgeräte
- 45-- Verwaltungskosten Sportabteilungen
- 5--- EINNAHMEN ZWECKBETRIEB
- 52-- Sportveranstaltungen
- 53-- Nutz-/Leistungen
- 57-- Zuschüsse Übungsleiter
- 58-- Anlagen-/Gerätezuschüsse
- 6--- AUSGABEN WIRTSCHAFTSBETRIEB
- 61-- Wareneinkauf Gaststätte
- 62-- Personalkosten Gaststätte
- 63-- Raum-/und sonstige Kosten Gaststätte
- 7--- EINNAHMEN WIRTSCHAFTSBETRIEB
- 71-- Warenumsatz Gaststätte
- 72-- Werbung Banden-/Dauerkarten-

Bilanz Haushalt / Jahresrechnung:

Bestände Volksbank:

Kassenbestand Vorjahr:

Zugang	Stand
Einnahmen	Abgang Ausgaben Bilanz

Bilanz Jahresrechnung:
Bilanz Bestände...:

+

Anlage 2

TSV Immenrode e.V.

Antrag auf Fahrt- bzw. Reisekostenzuschuss (§ 8 Abs. 2 FO)

für Monat:

Personalangaben

Name:		Vorname:	
Bankverbindung	BLZ:	Konto:	
KFZ-Kennzeichen			

Berechnung

Datum	Fahrten zum Training (T) Heimspiel (H) Auswärtsspiel (A) Sonstige (S)	Fahrt von...	Entfernungskilometer	Berechnung Entfernungskilometer x max. 0,30 €
		nach...		
Summe	-	-		

Grundlagen und Hinweise

1. Maximal können 0,30 € pro Entfernungskilometer (Hin- und Rückfahrt) im Rahmen des Vereinshaushalts bezuschusst werden.
2. Der Zuschuss wird ausschließlich unbar auf das o. g. Konto gezahlt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Zuschusses besteht nicht (§ 8 Abs. 2 FO).

Unterschrift Antragsteller/Datum

Für die Richtigkeit

Übungsleiter/In oder Trainer	Vorsitzende/r oder Vorstand	Vorstand Finanzen

